

**SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH**

– Heilung einer Sacheinlage

**Beschlussfassung zu der Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Der Gemeinderat ermächtigt die Oberbürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse zu fassen:**

- 1. Der Einbringung der neuen Stammeinlage durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH in Höhe von 400 T€ nicht in bar sondern in Form ihres bereicherungsrechtlichen Anspruchs gegen die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH wird zugestimmt.**
- 2. Der Änderung von § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH, Ettlingen, wird zugestimmt. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister trägt die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH.**
- 3. Dem Abschluss eines Einbringungsvertrages wird zugestimmt.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Im Juli 2006 hat die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH eine Beteiligung an den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH im Wert von 1.598 T€ erworben. Die Investition sollte mit einer angemessenen Mischung aus Eigen- und Fremdkapital finanziert werden.

Zu diesem Zweck hat die Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH am 30.03.2006 eine Kapitalerhöhung um 500 T€ beschlossen. Dieser Betrag wurde entsprechend der Eigentumsverhältnisse zu 400 T€ von den Stadtwerken Ettlingen GmbH und zu 100 T€ von der Bardusch GmbH & Co. KG zum Fälligkeitsdatum im Juli 2006 geleistet. Die Kapitalerhöhung wurde am 09.07.2007 ins Handelsregister eingetragen.

Bei einer solchen Kapitalerhöhung kann die Einlage in Geld- oder Sachwerten erbracht werden. Im vorliegenden Fall wurde die Geldvariante beschlossen. Dabei wäre zu beachten gewesen, dass die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird, über das eingezahlte Geld verfügen kann. Um die terminlichen Anforderungen gegenüber dem Verkäufer des Unternehmensanteils einzuhalten, wurde das Geld allerdings schon vorher an die Gemeinde Bad Herrenalb überwiesen. Zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung verfügte die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH folglich nicht mehr über das Geld, sondern über den gleichwertigen Unternehmensanteil.

Bei dieser Konstellation handelt es sich möglicherweise um eine verdeckte Sacheinlage. Eine solche verdeckte Sacheinlage trägt die Gefahr in sich, dass die Gesellschafter Stadtwerke Ettlingen GmbH und Bardusch GmbH & CO. KG vor allem im Falle einer Insolvenz der

Stadtwerke Bad Herrenalbf GmbH zur nochmaligen Leistung der zugesagten Einlage herangezogen werden.

Die BDO Deutsche Warentreuhand AG, Leonberg, hat diesen Punkt im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten aufgegriffen und die weitere Vorgehensweise zur Heilung des komplexen Vorgangs mit der Geschäftsführung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH im Detail abgestimmt. Der chronologische Ablaufplan liegt den Beratungsunterlagen als Anlage 1 bei.

## **1. Änderung Gesellschaftsvertrag**

In Abänderung des Gesellschafterbeschlusses vom 19.06.2007 über die Kapitalerhöhung in Geld erbringt die Gesellschafterin Stadtwerke Ettlingen GmbH ihre neu übernommene Stammeinlage in Höhe von 400 T€ nicht in bar, sondern in Form der Abtretung ihres bereicherungsrechtlichen Anspruchs gegen die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH über 400 T€.

Der Gesellschaftsvertrag der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH ist in § 4 Abs. 3 wie folgt zu ändern (eine Synopse liegt den Beratungsunterlagen als Anlage 2 bei):

„Die von der Gesellschafterin Stadtwerke Ettlingen GmbH übernommene Stammeinlage von 608 T€ ist

(a) in Höhe von 208 T€ in Geld und

(b) in Höhe von 400 T€ durch Abtretung des Bereicherungsanspruchs gegen die Gesellschaft

einzubringen. Die Einbringung erfolgt aufgrund des am <<Notartermin>> abgeschlossenen Einbringungsvertrages, der diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist.

Die von der Gesellschafterin Bardusch GmbH & Co. KG übernommene Stammeinlage von 152 T€ ist

(a) in Höhe von 52 T€ in Geld und

(b) in Höhe von 100 T€ durch Abtretung des Bereicherungsanspruchs gegen die Gesellschaft

einzubringen. Die Einbringung erfolgt aufgrund des am <<Notartermin>> abgeschlossenen Einbringungsvertrages, der diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist.“

Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

## **2. Einbringungsvertrag**

Die Gesellschafter der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH, Ettlingen, werden sich in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Einbringung einer Sacheinlage verpflichten. In Erfüllung dieser Verpflichtung schließen die Parteien einen Einbringungsvertrag, wobei die Erklärung seitens der Stadtwerke Ettlingen GmbH wie folgt lautet:

### Abtretung von Ansprüchen der Stadtwerke Ettlingen GmbH

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH treten hiermit ihre Ansprüche gegen die SWE Service auf Herausgabe der von ihr auf die Barkapitalerhöhung vom 19. Juni 2007 geleisteten Zahlung im Betrag von 400 T€ an die SWE Servicegesellschaft für Energie-

dienstleistungen mbH ab und bringen diesen Anspruch in die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH ein.

Lediglich aus Gründen rechtlicher Vorsorge überträgt die Gesellschafterin Stadtwerke Ettlingen GmbH der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH auch sämtliche sonstigen Rechte und Pflichten, die ihr an dem Bereicherungsanspruch einschließlich aller etwaigen Nutzungen, Wertänderungen oder dergleichen verblieben sein sollten, und verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die für solche Übertragung etwa erforderlich sein sollten.

#### Annahme der Abtretungen und Übertragungen

Die Abtretungen und Übertragungen werden angenommen.

Der erwähnte Notartermin für die Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Abschluss des Einbringungsvertrages wird vereinbart, sobald alle erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorliegen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Aufsichtsrat zuständig für die Vorberatung solcher Beschlüsse sowie die Abgabe entsprechender Entscheidungsempfehlungen. Die erforderliche Aufsichtsratssitzung hat am 20.11.2008 stattgefunden. Der Aufsichtsrat der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH hat der Beschlussempfehlung zugestimmt.

Die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH ist eine mittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen über die Stadtwerke Ettlingen GmbH.

Die Oberbürgermeisterin vertritt gemäß § 104 GemO die Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH. Die Stadtwerke Ettlingen GmbH wird in der Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH durch den Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH vertreten. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte wurde auf die Oberbürgermeisterin übertragen.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind der chronologische Ablaufplan (Anlage 1) und die Synopse zu § 4 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) beigelegt.

- - -

Oberbürgermeisterin Büssemaker begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Stümper als Vertreter der BDO.

Herr Dr. Stümper erläutert, dass er Wirtschaftsprüfer der BDO sei und erklärt, dass die heutige Vorlage erforderlich sei, da sonst das Risiko bestehe, dass bei einer Insolvenz die Einlage nochmals erbracht werden müsse.

Stadtrat Fey und Stadtrat Deckers stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Hadasch ist der Meinung, dass es sich bei der Vorlage nur um einen formalen Akt handle und er daher für die SPD-Fraktion zustimmen könne.

Stadträtin Saebel stimmt dem Beschlussvorschlag zu, bittet jedoch darum, dass sich die Stadtwerke und Servicegesellschaft bei schwierigen Angelegenheiten frühzeitig Rechtsbei-

stand holen, da in letzter Zeit öfters Heilungsbeschlüsse vom Gemeinderat gefasst werden mussten.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, wie es zu diesem Fehler kommen konnte und wer das Geld falsch überwiesen habe.

Stadtrat Künzel stimmt der Verwaltungsvorlage zu, hält die Frage von Stadträtin Lumpp jedoch für berechtigt.

Prokurist Lucke gibt zu verstehen, dass ein Fehler bei den Stadtwerken passiert sei, jedoch das Geld nicht an die falsche Adresse bezahlt worden wäre, sondern vor Eintritt in das Handelsregister ausbezahlt worden sei und dies die falsche Reihenfolge gewesen wäre, da die Auszahlung erst nach der Handelsregistereintragung hätte erfolgen dürfen.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -